



Nutzungsreglement Freizeitanlage Grossabünt

Erlassen durch den Gemeinderat am 04. Oktober 2023

Gültig ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Sprachliche Gleichstellung.....	2
Art. 2	Geltungsbereich.....	2
II.	Nutzungsregeln.....	2
Art. 3	Aufenthaltszeiten	2
Art. 4	Verhalten	2
Art. 5	Sport und Spiel	2
Art. 6	Tiere und Naturschutz.....	3
Art. 7	Fahrzeuge.....	3
Art. 8	Allgemein	3
Art. 9	Gebühren.....	3
Art. 10	Sicherheit.....	3
Art. 11	Haftung	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 12	Rekursrecht	4
Art. 13	Inkrafttreten und Dauer	4

Als Anhang und Bestandteil dieses Reglements

Anhang 1 Veranstaltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit dieses Reglements wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Unter den verwendeten Begriffen sind jeweils Angehörige aller Geschlechtsformen zu verstehen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement richtet sich an alle Besucher und Nutzer der Freizeitanlage Grossabünt (im Nachfolgenden „Grossabünt“) und hat auf dem gesamten Areal Gültigkeit.

II. Nutzungsregeln

Art. 3 Aufenthaltszeiten

Aus Rücksichtnahme zu den Anwohnern und den übrigen Nutzern ist störender Lärm jeglicher Art zu vermeiden.

Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist absolute Ruhe einzuhalten. Zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr herrscht ausserdem ein striktes Aufenthaltsverbot auf dem gesamten Areal.

Die Anlage wird von Gemeindebediensteten und einer Sicherheitsfirma insbesondere in der Nacht regelmässig überwacht und auf die Einhaltung dieses Nutzungsreglements hin kontrolliert. Übertretungen werden gemäss Gemeindegesetz geahndet. Neben Geldstrafen können Wegweisungen und/oder Anlagebetretungsverbote ausgesprochen werden

Art. 4 Verhalten

Verhalten, welches öffentliches Ärgernis erregt oder gegen Sitte und Anstand verstösst, ist zu unterlassen.

Das Areal ist sauber zu halten. Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen der Grossabünt in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen

Um Verletzungen zu vermeiden, ist das Mitbringen und Verwenden von jeglichen zerbrechlichen Behältnissen (Glasflaschen, zerbrechliches Geschirr) verboten. Ebenso ist das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Während der Öffnungszeiten des Bistros und/oder bei offiziell von der Gemeinde genehmigten Anlässen dürfen ausschliesslich die dort angebotenen alkoholischen Getränke im Bereich des überdeckten Begegnungsplatzes konsumiert werden.

Das Rauchen im Liegewiesen- und Badeseebereich ist verboten.

Der Hygiene beim Baden ist höchste Achtung zu schenken. Es ist alles zu unterlassen, was die Wasserqualität beeinträchtigen könnte. Die Benützung der Duschen vor dem Baden ist zwingend vorgeschrieben.

Art. 5 Sport und Spiel

Ballspiele sind auf den dafür vorgesehenen Anlageteilen erlaubt, im Bereich des Badesees und der Liegewiese jedoch verboten.

Das Befahren des Badesees mit Modellbooten und Schlauchbooten ist grundsätzlich verboten. Bei geringem Badebetrieb kann der Betriebswart zu speziellen Anlässen das Befahren mit Modellbooten und Schlauchbooten erlauben.

Die Sportanlagen sind unter der Aufsicht des Betriebswarts nutzbar. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Rasenflächen dürfen nur bei trockener Witterung betreten werden. Dabei dürfen keine mit Stollen besetzten Sportschuhe getragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Betriebswart.

Das Beachvolleyballfeld darf nur mit sauberen Schuhen oder barfuss betreten werden. Jede Verunreinigung des Sandes ist zu vermeiden bzw. wird auf Kosten der verursachenden Person oder Gruppe behoben.

Art. 6 Tiere und Naturschutz

Zum Schutze der Natur dürfen keine Tiere und Pflanzen in der Anlage ausgesetzt werden. Das Füttern von Wildtieren ist verboten.

Auf der gesamten Anlage gilt ein striktes Anleinegebot für Hunde. Hundekot ist umgehend aufzunehmen und in den Abfallbehältern zu entsorgen. Im Liegewiesen- und Badeseebereich ist der Zutritt für Hunde gänzlich verboten. Weitere Haustiere sind auf dem gesamten Areal nicht zugelassen.

Art. 7 Fahrzeuge

Es wird darauf hingewirkt, die Grossabünt möglichst zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu besuchen.

Auf der gesamten Anlage gilt ein absolutes Fahrverbot für immatrikulierte Fahrzeuge mit Ausnahme der betriebsinternen oder per Bewilligung zugelassenen Fahrzeuge für Unterhalt und Zulieferung.

Für die Zweiräder stehen in den Eingangsbereichen Fahrradständer zur Verfügung. Das ziellose Herumfahren auf der Anlage ist verboten. Die Überquerung der Grossabünt auf den bestehenden Wegen ist jedoch mit Fahrrädern erlaubt. Dabei ist auf die Fussgänger und Anlagennutzer, welche absoluten Schutz und Vortritt geniessen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Allgemein

Aufstellen von Mobiliar und Material ist nur mit Bewilligung gestattet.

Das Feuern, Grillieren und Campieren ist auf der gesamten Anlage verboten.

Das Anbringen von Reklame und Werbung ist grundsätzlich auf der gesamten Grossabünt untersagt.

Art. 9 Gebühren

Für die Nutzung von Anlageteilen kann die Gemeinde Gebühren erheben. Die detaillierten Nutzungskriterien sind im Anhang I festgehalten.

Art. 10 Sicherheit

Die Grossabünt ist eine offene Anlage, deren Besuch und Nutzung auf eigene Gefahr und eigenes Risiko erfolgt, ungeachtet dessen, ob es sich um einen individuellen Aufenthalt oder eine veranstaltungsmässige Nutzung handelt.

Die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit der Besucher und Nutzer sind zu gewährleisten. Es ist alles zu unterlassen, was diese Sicherheit gefährden könnte. Es wird an die Rücksichtnahme und verantwortungsvolle gegenseitige Hilfeleistung appelliert.

Das Betreten einer allfälligen Eisfläche des Badesees ist grundsätzlich verboten. Wenn bei starker Eisdecke das Betreten der Eisfläche möglich sein sollte, wird die Freigabe nach Prüfung durch eine Sachverständigenkommission speziell signalisiert.

Art. 11 Haftung

Für Diebstähle und Schäden an Personen und Gegenständen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Besucher und Veranstalter haften für alle Schäden, die durch ihre Nutzung oder durch Veranstaltungsbesucher an Gebäuden, Anlagen und Inventar verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Forderung aus Unfall, Haftpflicht und Diebstahl ab.

Für Unfälle auf der gesamten Anlage haften die Besucher und Nutzer selbst. Kinder bedürfen der Aufsicht von erwachsenen Personen. Eltern bzw. Aufsichtspflichtige haften für ihre bzw. für die ihnen anvertrauten Kinder.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rekursrecht

Gegen Entscheide der Gemeindekanzlei steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an den Gemeindevorsteher zu.

Art. 13 Inkrafttreten und Dauer

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 04. Oktober 2023 genehmigt und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft. Es ist auf unbestimmte Zeit gültig und ersetzt das vom Gemeinderat am 09. Februar 2022 beschlossene Nutzungsreglement für die Grossabünt

Die Gemeinde Gamprin behält sich vor, nach Bedarf Reglementsanpassungen vorzunehmen. Allfällige Änderungen treten mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 02. Mai 2024 an das Erscheinungsbild der Gemeinde Gamprin angepasst.


Johannes Hasler
Gemeindevorsteher



Gamprin, 05. Mai 2024

Anhang 1 – Veranstaltungen

Allgemeine Bestimmungen

Die Grossabünt ist eine öffentliche Anlage, welche als Naherholungsgebiet allen Altersgruppen zum gemeinsamen Sport, Spiel und Spass offen steht.

Veranstaltungen auf dem Grossabünt-Areal werden daher und aus Rücksicht auf die angrenzenden Anwohner nur mit grosser Zurückhaltung bewilligt.

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen bewilligungspflichtig. Anfragen und Anträge sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Oberstes Entscheidungsorgan ist der Gemeindevorsteher.

Private Veranstaltungen

Unter dem Grundsatz „Offen für alle“ werden keine privaten Veranstaltungen, egal welcher Art, bewilligt. Davon ausgenommen ist die Bewirtung durch das Bistro im vorgesehenen Bereich (Tischreservation).

Öffentliche Veranstaltungen

Die Anlage bleibt grundsätzlich der Gemeinde Gamprin sowie deren Kommissionen und Ortsvereinen für Veranstaltungen vorbehalten.

Weitere Veranstaltungen können unter der Voraussetzung, dass diese für die Öffentlichkeit zugänglich sind, keinerlei gewerblichen Zweck verfolgen (z.B. Eintrittsgebühr, Verkauf von Produkten, etc.) und thematisch ins Konzept der Grossabünt passen, bewilligt werden.

Gebühren

Gemäss Stundenaufwand des Betriebswirts (vgl. Gebührenordnung, erste Stunde frei). Ausnahmen von der Gebührenpflicht bleiben vorbehalten.

Ausnahmen

Der Gemeinde Gamprin sind nach Abwägung öffentlicher Interessen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände Ausnahmen von den Nutzungskriterien gestattet.

Die Gemeinde Gamprin behält sich vor, Veranstaltungsanfragen ohne Begründung ablehnen zu können, wenn eine solche als unpassend erachtet wird.

Parkierung und Materialtransport

Veranstalter sind für ein geordnetes Parkieren verantwortlich. Durch die Gemeindepolizei oder einen Verkehrsdienst anfallende Kosten gehen zulasten des Veranstalters.

Auf begründeten Antrag hin können Bewilligungen für das Befahren der mit Fahrverbot belegten Nebenstrasse Hellbock erteilt und das Parkieren von einzelnen Fahrzeugen beim Unterhaltsgebäude gestattet werden.